

und ein großer Theil der christlichen Länder war in Gefahr, wieder der Barbarei zu verfallen. Das waren die Folgen der Laieninvestitur.

Gegen das Laster der Simonie wie gegen die Verletzung des Eölibatsgesetzes hatte freilich die Kirche den Kampf niemals unterlassen. Eine ganze Reihe von Synoden seit der Karolingerzeit, deren Acten erhalten sind, erließ auch Verbote und Strafbestimmungen für die Simonie; so die Synoden zu Aachen 817, Rom 826, Paris 829, Aachen 836, Diefenhofen 844, Meaux 846, Mainz 847, 851, 888, Vienne 892, Pavia 1046, Rom, Reims, Mainz 1049, Toulouse, S. Jago de Compostela 1056, Vienne und Tours 1060. Daß bei dieser Aufzählung keine Synode aus dem 10. Jahrhundert genannt werden kann, hat in der unsäglichen Noth dieser Periode seinen Grund; die Concilien, welche während derselben gehalten wurden, mußten sich mit der Rüge und Strafe von Verbrechen jeder Art, namentlich gegen die natürliche Ordnung, beschäftigen, und die damalige Verwilderung trägt die Schuld, daß die Acten dieser kirchlichen Versammlungen nur unvollständig erhalten sind. Wenn aber in den erhaltenen Protokollen aus dieser Zeit immer die Beobachtung der Canones eingeschärft wird, so ist gewiß besonders auch der sonst namentlich aufgeführte Canon II des allgemeinen Concils von Chalcedon gemeint, der die Simonie auf's Strengste untersagt. Was den Eölibat der Cleriker betrifft, so gibt es aus keiner Zeit, auch aus den schlimmsten Zeiten des 10. Jahrhunderts nicht, eine kirchliche gesetzgeberische Aeußerung, welche nicht auf's Entschiedenste die Sünden dagegen rügte und strafte. Seitdem aber die Laieninvestitur beiden Lastern so zu sagen Thür und Thor geöffnet hatte, konnte das bloße Verboten und Strafen nicht mehr als hinreichendes Mittel gelten. Ein so weit verbreitetes Uebel konnte nur durch eine vollkommene Reform unterdrückt werden, und diese war eben an der Wurzel des Verderbens vorzunehmen. Die kirchlichen Aemter und Pfründen mußten als unantastbares Eigenthum der Kirche, und die Verleihung der dazu gehörigen Rechte lediglich als Ausfluß der Kirchengewalt erklärt werden, wenn die rechte Ordnung in der Kirche und die Sittlichkeit im christlichen Volke gewahrt bleiben sollte. Wie nun der allmächtige Gott für seine Kirche zur Zeit der Reformbedürftigkeit jedesmal den Mann erweckt, der die Krankheit der Zeit erkennt und die Heilung der Schäden unternimmt, so war auch schon zur Zeit Konrads II. der Mann geboren, welcher die Kirche von dem durch diesen bereiteten Unheil erlösen sollte. Der große Hildebrand hatte als Berather von fünf Päpsten die Nothwendigkeit einer kirchlichen Reformation begriffen und sein Leben der Herbeiführung derselben geweiht. Wie er den Kampf gegen die weltliche Macht aufnahm und fortsetzte, um die Investitur durch Ring und Stab der weltlichen Gewalt zu nehmen, s. in den Artt. Gregor VII. und Heinrich IV. Der erste

Vorstoß, welchen Hildebrand in diesem Kampfe führte, war das 6. Decret der Lateransynode von 1059, das jedenfalls aus seiner Initiative hervorgegangen ist. Nach demselben durfte kein Cleriker oder Presbyter von einem Laien ein Kirchenamt annehmen, weder umsonst noch um Geld. Nach Abhaltung dieser Synode sandte Nicolaus II. ebenfalls auf Hildebrands Betreiben den Cardinallegaten Stephan nach Frankreich, und dieser hielt 1060 zu Vienne und zu Toulouse Synoden, auf welchen die Bestimmung wiederholt wurde, daß niemand ohne Zustimmung des Bischofs eine große oder kleine Kirche von einem Laien irgendwie annehmen dürfe; um Geldeswerth aber dürfe er sie auch von einem Cleriker oder Mönch so wenig annehmen, wie von einem Laien; sonst verlären beide, Verkäufer wie Käufer, diese Kirche. Nachdem dann Hildebrand als Gregor VII. Papst geworden war, that er auf der großen Fastensynode zu Rom 1075, der zweiten von ihm selbst abgehaltenen Versammlung, den entscheidenden Schritt, dessen weltgeschichtliche Bedeutung bald aus den weitreichenden Folgen klar wurde. Gregor berichtet darüber selbst in einem Schreiben an Heinrich IV. (Jaffé, Biblioth. rerum germ. II, 220): „Auf der im laufenden Jahre beim apostolischen Stuhle versammelten Synode, der Wir nach Gottes Anordnung vorsahen, und bei der auch einige von den Deinen anwesend waren, haben Wir, um dem bereits drohenden Ruin der Kirche zu wehren, zurückgegriffen auf die Verordnungen und Lehren der Väter, und ohne etwas Neues, Selbsterfundenes einzuführen, haben Wir die ursprüngliche und wichtigste Regel der kirchlichen Disciplin erneuern zu müssen geglaubt. Es gibt nämlich für niemanden, auch für die Hirten nicht, einen andern Eingang, als den von Christus mit den Worten angezeigten: Ich bin die Thüre; wer durch mich hineingeht, der wird selig werden.“ Dieses Decret nennen manche, welche die weltlichen Ehren den göttlichen vorziehen, eine unerträgliche Last und Beschwerniß; Wir aber bezeichnen es viel richtiger als die zum Heile notwendige Wahrheit und Leuchte, die nicht nur von Dir und den Deinen, sondern von allen christlichen Fürsten und Bisköfen ehrerbietig angenommen und befolgt werden muß.“ Den Wortlaut dieses Decrets geben Hugo von Flavigny und Anselm von Ruca gleichlautend an (Mon. Germ. SS. VIII, 412; Migne, PP. lat. CXLIX, 468): Si quis deinceps episcopatum vel abbatiam de manu aliojus laice personae suscepit, nullatenus inter episcopos vel abbates habeatur, nec ulla ei ut episcopo vel abbati audientia concedatur. Insuper ei gratiam beati Petri et introitum ecclesiae interdicimus, quoadusque locum, quem sub crimine tam ambitionis quam inobedientiae, quod est socius idololatriae, cepit, non deserit. Similiter etiam de inferioribus ecclesiasticis dignitatibus constituimus. Item si quis imperatorum, ducum, marchionum, comitum, vel quilibet saecularium potestatum aut per-